



Bundesverband für Inkasso & Forderungsmanagement e.V.

Prüfbericht

Zur Zertifizierung auf BFI&F Zertifiziertes Inkasso
für die Erbringung von Inkassodienstleistungen.

im Auftrag von	VENEKO GmbH Chausseestr. 131a 10115 Berlin
Prüfbericht Nr.:	100040
geprüfter Standorte	Chausseestr. 131a, 10115 Berlin
Prüfart	Zertifizierung
Unternehmensbeauftragte	Geschäftsführer
Normengrundlage	Geprüftes Inkasso, Qualitätsmanagement und Datenschutzmanagement
Auditzeitraum	22.12.2025
Gültigkeitszeitraum	22.12.2025 bis 22.12.2026
Erstellt von	Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) Berliner Allee 11-22 Gebäude 350 66482 Zweibrücken

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Auftrages	Seite 3
a) Ort und Zeit des Auftrages	Seite 3
b) Prüfungsgrundlage	Seite 3
c) Dokumentation und Nachweise	Seite 3
d) Zusammenfassung des Prüfberichts	Seite 4
 2. Angaben zum Unternehmen	 Seite 5
a) Ausschlusskriterien	Seite 5
b) Rechtliche Würdigung	Seite 6
c) fachliche Würdigung Mitarbeiter	Seite 6
 1. Gegenstand des Auftrages	 Seite 7
a) Personalvertrag	Seite 7
b) Vollmacht	Seite 7
 4. Abweichungen	 Seite 7
 5. Feststellung	 Seite 7
 6. Abschließende Empfehlung	 Seite 7

1. Gegenstand des Zertifizierungsauftrages

Gegenstand des Auftrages ist die Zertifizierung der Dienstleistung der VENEKO GmbH für Geprüftes Inkasso, Qualitätsmanagement und Datenschutzmanagement nach dem zum Zeitpunkt der Zertifizierung gültigen BFIF-Anforderungskatalog "Zertifiziertes Inkasso".

1. a) Ort und Zeit des Auftrages

Die Prüfung erstreckte sich über die Zeit vom 22.12.2025 bis 12.01.2026, in dieser Zeit wurden die benötigten Dokumentationen und Nachweise durch den Auftraggeber erbracht. Eine Vorortkontrolle wurde nicht durchgeführt.

Die Auswertung und Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte beim Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.), Berliner Allee 11-22 - Gebäude 350 - 66482 Zweibrücken

1. b) Prüfungsgrundlage

Auf Grundlage des Angebots BFIF Standard QM 9001/2014/7. Normengrundlage war geprüftes Inkasso, Qualitätsmanagement und Datenschutzmanagement. Der BFIF Anforderungskatalog "Zertifiziertes Inkasso" wurde bei der Prüfung angewandt.

1. c) Dokumentation und Nachweise

Um den Zertifizierungsprozess zu unterstützen und ein belastbares abschließendes Urteil zu ermöglichen, wurde von dem zu prüfenden Unternehmen eine Reihe an Nachweisen eingefordert und geprüft. Folgende Fremdnachweise wurden von Unternehmensseite her erbracht und im Rahmen des Audits berücksichtigt:

- Zulassung des Unternehmens
- Zulassung der ausübungsberechtigten Person
- Selbstverpflichtungserklärung
- Impressum Webseite
- Erklärung zur Einhaltung von RDG, RDGEG, RDV, BDSG, UWG, GwG, GguG
- Firmenauskunft
- Handelsregisterrauskunft

1. d) Zusammenfassung des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses wurden alle Unterlagen, die für das Audit erforderlich waren, durch das zu prüfende Unternehmen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Dokumente und formell bedingte Nachweise lagen den Prüfern rechtzeitig vor. Das Audit konnte somit ohne beanstandungswürdige Verzögerungen begonnen und unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen durchgeführt werden.

Im Ergebnis kann die Erteilung des Zertifikats ohne Einschränkung empfohlen werden. Während des Audits wurden keine Sachverhalte festgestellt, die einer Zertifizierung entgegenstehen würden.

2. Angaben zum Unternehmen

Bei dem zu zertifizierenden Unternehmen VENeko GmbH handelt es sich um einen Rechtsdienstleister, der am 26.05.2014 gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzt.

Der Auftraggeber beschäftigte zum Zeitpunkt des Zertifizierungsprozesses nachfolgende Mitarbeiter.

Anzahl der festangestellten Personen: 3

Anzahl der Teilzeit angestellten Personen: 2

Anzahl der Aushilfen: 1

Anzahl Honorarkräfte: 5

Nach außen hin wird das Unternehmen im Rahmen der Geschäftsführung durch Hirt Tobias Oliver vertreten.

Bröckel Vladislav ist als qualifizierte Person im Rechtsdienstleistungsregister unter Aktenzeichen - eingetragen.

Im Vorfeld der Eintragung ins Rechtsdienstleistungsregister hat Bröckel Vladislav den Nachweis sowohl der theoretischen als auch der praktischen Sachkunde erbracht, die von einer qualifizierten Person gefordert wird.

Die Kern-Dienstleistungen des Auftraggebers bestehen in der vorgerichtlichen Einziehung von Forderungen, der Feststellung/Titulierung und der nachgerichtlichen Beitreibung.

2. a) Ausschlusskriterien

Zum Zeitpunkt des Audits waren den Prüfern keine Umstände bekannt, welche einer Zertifizierung entgegenstehen würden. Zudem versicherte die Unternehmensführung auf direkte Nachfrage der Prüfer hin, dass keinerlei Ausschlusskriterien bestehen. Insbesondere lagen nach Kenntnis der Prüfer nicht vor:

- Verstöße gegen das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG)
- Verstöße gegen das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG)
- Verstöße gegen die Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV)
- Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Verstöße gegen das Geldwäschegesetz (GwG)
- Verstöße gegen das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (GguG)

2. b) Rechtliche Würdigung

Bei dem zu prüfenden Unternehmen handelt es sich um einen Dienstleister für Forderungsmanagement. Im Rahmen der Unternehmenstätigkeit werden erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen im gewerblichen und nichtgewerblichen Bereich erbracht.

Die Prüfung hat ergeben, dass zur Feststellung der Zulässigkeit eines Mandats grundsätzlich die geltenden gesetzlichen Grundlagen durch das Unternehmen befolgt werden.

Für den Umgang mit Daten von Dritten sowie von Kunden ist stets das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgebend. Die sich hieraus ergebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Erfassung, informationstechnischen Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, werden ebenfalls vollumfänglich eingehalten.

In Bezug auf mögliche Vertragsabschlüsse mit Dritten sowie deren Anbahnung hält sich das Unternehmen ebenfalls strikt an die dafür geltenden Vorschriften.

Das Unternehmen erfüllte zum Zeitpunkt der Prüfung die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Registrierung nach dem RDG.

2. c) Fachliche Würdigung Mitarbeiter

Neu eingestellte Mitarbeiter werden nach Angaben des Auftraggebers unter Anleitung durch die nach dem RDG für die Tätigkeit qualifizierte Personen in die zukünftige Tätigkeit eingearbeitet.

Leistungen nach dem RDG werden nur durch entsprechend qualifizierten Mitarbeiter erbracht.

Durch regelmäßige Fort.- und Weiterbildungen werden die Mitarbeiter stets auf dem neusten rechtlichen Kenntnisstand gehalten.

Mitarbeiter werden in einem kooperativen Führungsstil geführt, mit Tendenz zum autoritären Führungsstil im Bereich der Rechtsdienstleistung. Dies ist angemessen und üblich.

Das Unternehmen beschäftigt zum Zeitpunkt der Zertifizierung keinen Datenschutzbeauftragten.

3. Vertragswesen

Die Verträge zwischen Mandanten und Rechtsdienstleister enthalten alle wesentlichen Inhalte, die für die Durchführung des Auftrages notwendig sind. Neben den Grundinhalten werden die Verträge frei verhandelt.

3. a) Personalvertrag

Zwischen Mitarbeiter und Rechtsdienstleister besteht ein Arbeitsvertrag, in dem alle arbeitsrechtliche Pflichten und Rechte verständlich geregelt sind. Neu eingestellte Mitarbeiter erhalten vor Aufnahme der Tätigkeit den Arbeitsvertrag zum Eigenstudium überlassen.

3. b) Vollmacht

Der Rechtsdienstleister lässt sich bei Notwendigkeit durch eine separate Vollmacht nach 79 Abs. 4 ZPO bevollmächtigen.

4. Abweichungen

Es wurden im Verlauf des Audits keine Abweichungen festgestellt. Insbesondere lagen keine Verstöße gegen Rechtsnormen vor bzw. waren hierauf fußende Gerichtsverfahren anhängig. Die Integrität der geschäftsführenden Personen ist ebenfalls nicht anzuzweifeln. Das zu prüfende Unternehmen war im Rahmen des Zertifizierungsprozesses zu vollumfänglicher Kooperation bereit und hat insbesondere sämtliche Unterlagen, die für die Durchführung notwendig waren, zeitnah zur Verfügung gestellt.

5. Feststellung

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, welche der Ausstellung des Zertifikates entgegenstehen würden.

6. Abschließende Empfehlung

Die Erteilung des Zertifikats kann ohne Einschränkung empfohlen werden.

Zweibrücken, den 22.12.2025
(Datum)


(Unterschrift Auditleiter)